für eine einfache Mufhebung ber fraglichen Wejeges bestimmung geeignet fei, als es in ben Jahren 1874, 75 beißen, verlangen weiter nichts, als daß man ihnen gu der Fall mar, dann mochte ich fragen: "Wird benn ben vielfachen Laften und Berpflichtungen, welche ihnen überhaupt jemals eine geeignete Beit für Aufhebung in den letten Dezennien auferlegt worden find, auch bas Diefes § 11 tommen?" und die Antwort muß lauten : Besteuerungerecht, der in ihren Rirchen und Schul-Rirchen- und Schulgemeinden vielfach haben Berpflichtungen anzuerkennen fein! auf fich nehmen muffen, um ben Aufprüchen ber Renzeit jage ich: bas ift eine Fata morgana!

11 noch viel ungeeigneter erscheinen wird als heute. aber auch mit ihrer Beitragspflicht zuzutheilen sind.

Meine Herren! Wir haben g. B. im Lande 3 Alaffen Grundstücke, welche ihnen gar feine Laften auferlegen, benen man die Erhebung von Anlagen verweigert. befteuern zu können.

einen arrondirten Rirchen= und Schulbezirk haben, in felbft wenn wir unfere beften Redner in jene betheiligten welchem die Bewohner desfelben und alle einbezirkten Grundstücke, die Rirchen= und Schullasten antheilig zu tragen haben. Die 3. Rlaffe bagegen bilben die Betenten, welche von ben einbezirften Gutern und Grundstücken wohl die Laften zu tragen haben, benen man aber bas Besteuerungsrecht von gang werthvollen, in ihrem Parochialbezirke gelegenen Steuerobjekten bisher beharrlich verweigert hat, trot ber vielfachen Verpflichtungen, welche gerade diese Gemeinden in den letten Dezennien haben auf Ursachen große Wirkungen." Es kommt bei dem kleinen sich nehmen muffen, um den Ansprüchen der neuen Zeit Manne gar nicht darauf an, ob er 1/10 Mark ober zu genügen.

Meine Berren! Bas wollen benn bie Betenten eigentlich? Sie wollen weiter nichts, als allen übrigen Gemeinden des Landes mit ihren Pflichten, aber auch mit ihren Rechten gleichgestellt fein.

Die Kirch= und Schulgemeinde Tettau verlangt weiter nichts, als daß ein, in den bortigen Bezirk eingepfarrter und eingeschulter Rittergutshof mit über 100 Adern und gesellschaftlichen Ordnung heranzuziehen. Areal, deffen Bewohner die dortige Rirche und Schule besuchen, und beffen Bewohnern alle Rechte ber übrigen Gemeindemitglieder eingeräumt werden muffen, daß diefer über 100 Acker haltende Rittergutshof auch antheilig gu ben Rirchen = und Schullaften beizutragen hat.

Die Bemeinden Bilbbady, Bichoden und wie fie alle "Dieje geeignete, icone goldene Beit wird niemals begirten belegenen Grundstude einraumt, und, meine tommen." Denn in der hierzu gegebenen Begrundung Berren, diese Forberungen durften benn doch von Jeberwird angeführt: daß gerade in den letten Dezennien die mann als zeitgemäße und als rechte und billige Forderungen

Meine Berren! Der goldene Mittelweg foll ja ju genugen, und wenn man mir heute fagt, daß in den immer der befte fein! Suchen Sie beshalb die 1. nachsten Dezennien die Berpflichtungen der Rirchen = und und bevorzugte Rlasse, aber auch die 3. und benach= Schulgemeinden geringere fein werden als heute, fo theiligte Maffe von Gemeinden zu beseitigen, fodaß wir am Schlusse des 19. Jahrhunderts nur noch die 2. Rlasse Auch die nachsten Dezennien werden außer den von Kirchen- und Schulgemeinden haben, welche jebe alten zeitherigen Berpflichtungen wiederum neue und für sich einen genau abgegrenzten Rirchen= resp. Schulerhöhte Ansprüche an die Gemeinden stellen, sodaß bezirk bilben muffen und welchem auch die selbständigen nach anderweiten 10 Jahren die Zeit für Aufhebung bes Gutsbezirke und exemten Grundstücke mit ihren Laften,

Meine Berren! Richt biejenigen Gemeinden, welche von Rirch = und Schulgemeinden. Unter die 1. Rlaffe rechne bie Unlagen von exemten Grundftuden erheben, haben ich diejenigen Gemeinden, welchen das Recht zusteht, bie vielfachen Laften und Berpflichtungen der Reuzeit außerhalb ihres Parochialbezirks liegende Guter und auf fich nehmen muffen, sondern diejenigen Gemeinden,

Und, meine Herren, felbst wenn die geehrte Depu-Die 2. Rlaffe bilben diejenigen Gemeinden, welche tation die schönften Berichte über diefen § 11 schreibt, Gemeinden entfenden und wochen= und monatelang die schwunghaftesten Reben über Rirchen = und Fendalrechte halten laffen, ber Sofbreicher, aber auch andere Leute, werden boch mitleidig die Achsel zucken und fagen: "Das glauben wir nicht, daß es richtig ift, daß wir die Rirchen= und Schulanlagen für ben Ritterguts= befiger refp. Pächter zu bezahlen haben."

Meine Herren! Ein altes Sprichwort fagt: "Kleine 1/10 Pfennig jährlich auf seinen Theil als Antheil für die exemten Grundstücke bezahlen muß; aber das Bewußtsein, wie man sich bort ausbrückt, bag er überhaupt für ben gnäbigen herrn bie Rirchen= und Schulaulagen antheilig mit aufzubringen hat, genügt voll= ftanbig, um ihn gum erbittertften Gegner von Rirche und Schule, zum erbittertften Gegner aller ftaatlichen

Meine Herren! Ich bitte barum, suchen Sie irgend einen Ausweg, um diesen über 64 Jahre alten § 11 noch im Laufe dieses Jahrhunderts aus der Welt zu schaffen, benn gerade auf diesem Gebiete find heute bie Beiten gang andere geworden, als vor 64 Jahren.